

II-1123 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1980-06-03

No. 601A

der Abgeordneten Helga WIESER, Steiner Josef, Deutschmann
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bangseuchengesetz
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bangseuchengesetz
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1957 zur Bekämpfung der Brucellose
(Abortus Bang) der Haustiere (Bangseuchen-Gesetz), BGBl.Nr.147/1957
in der Fassung BGBl.Nr. 115/1960 wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Ausmerzentschädigung ist mit einem festen Betrag je
Rind zu bemessen, dessen Höhe vom Bundesminister für Gesundheit
und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für
Finanzen durch Verordnung festzusetzen ist. Sie beträgt je Rind
höchstens 2.250.- Schilling (Grundbetrag). Zu diesem Grundbetrag

kommt für Rinder aus Beständen, die in Bergbauerngebieten ihren Standort haben, ein Gebietszuschlag und für Herdebuchrinder ein Herdbuchzuschlag je bis zu einem Drittel des Grundbetrages der Ausmerzentschädigung."

2. § 19 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Als Bergbauerngebiet gelten die Gemeinden, in denen mindestens ein Bergbauernbetrieb laut folgenden Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft liegt:
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Burgenland neu bestimmt werden, BGBl.Nr. 542/1979,
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Kärnten neu bestimmt werden, BGBl.Nr. 543/1979,
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Niederösterreich neu bestimmt werden, BGBl.Nr. 544/1979,
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Oberösterreich neu bestimmt werden, BGBl.Nr. 545/1979,
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Salzburg neu bestimmt werden, BGBl.Nr. 546/1979,
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Steiermark neu bestimmt werden, BGBl.Nr. 547/1979,
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Tirol neu bestimmt werden, BGBl.Nr. 548/1979,
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Vorarlberg neu bestimmt werden, BGBl.Nr. 549/1979."

3. § 20 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die in einem Bekämpfungsgebiet oder in einem bangfreien Gebiet aus Anlaß der periodischen Untersuchung, der Absonderung, der Wartung und der Beaufsichtigung der Tiere auflaufenden Kosten hat der Bund zu tragen. Außerdem hat der Bund in einem Bekämpfungsgebiet mit Vorverfahren oder außerhalb eines Bekämpfungsgebietes auch die Kosten zu tragen, die aus Anlaß der Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung eines Bestandes als bangfreier Bestand auflaufen. Die bei der Durchführung der Desinfektion notwendigen Hand- und Zugarbeiten hat der Tierhalter auf seine Kosten zu erbringen."

4. Im letzten Satz des § 20 Abs.2 ist der Betrag von "100.-- S" durch "500.-- S" zu ersetzen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

B e g r ü n d u n g :

In einem zweijährigen Abstand wird in allen Rinderbeständen eine Untersuchungsaktion auf TBC und Bang durchgeführt. Der Zweck dieser Untersuchungen liegt weniger im einzelbetrieblichen Interesse der Bauern, sondern vor allem im Interesse einer umfassenden Gesundheitspolitik für die gesamte Bevölkerung. Nach wie vor haben aber die Bauern bei der Bang-Aktion aufgrund des Bangseuchen-Gesetzes die gesamten Untersuchungskosten zu tragen. Darüber hinaus sind die Ausmerzentschädigungen für die Reagenten seit Jahrzehnten gleich geblieben und stellen daher heute keinen entsprechenden Gegenwert dar.

Der vorliegende Antrag sieht aufgrund der überwiegenden Interessenslage hinsichtlich der Zielsetzung der Bang-Aktion eine Übernahme der Kosten der periodischen Untersuchungen durch den Bund vor. Auch sind die Ausmerzentschädigungen mit einem Grundbetrag von S 2.250.-- in einer Höhe festgelegt, die eine spürbare Erhöhung und Gleichstellung mit den Ausmerzentschädigungen für TBC-Reagenten bedeuten. Der Gebietszuschlag, zu dem auch eine Adaptierung der Abgrenzung auf der Grundlage der Bergbauernverordnungen vom 14. Dezember 1979 vorgesehen ist, sowie der Herdbuchzuschlag sind analog zum Grundbetrag ebenfalls in der entsprechenden Höhe vorgesehen.

Die Kosten der vorgeschlagenen Neuregelung werden mit rund 25 Millionen Schilling pro Jahr geschätzt.